



Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologisches Landesamt NRW · Postfach 10 80 · D-47710 Krefeld

**Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43**

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
12/ 3716**

alle Bge



Telefon (021 51) 897-1
Telefax (021 51) 897-505
E-mail gc survey@mail.gla.nrw.de
Internet <http://www.gla.nrw.de>

**geänderte E-Mail-Adresse:
poststelle@gla.nrw.de**

Gesch.-Z.

Auskunft erteilt

Tel.-Durchwahl
897-

Datum

Herr Dr. Schrapf

3 69

11. Februar 2000

Betreff: Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in
Nordrhein-Westfalen
hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen am 18. Februar 2000

Bezug: Schreiben vom 21. Januar 2000 - II.I.G.2

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475) nehme ich wie folgt Stellung:

Das Landes-Bodenschutzgesetz in der vorliegenden Fassung wird vom Geologischen Landesamt NRW begrüßt. Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch weise ich darauf hin, dass auf jeden Fall die fachlichen Beiträge der Geowissenschaften bei der Umsetzung des Landes-Bodenschutzgesetzes von entscheidender Bedeutung sind und die in § 18 LBodSchG geforderten Ausführungsverordnungen zum Gesetz eine gravierende Rolle spielen. Es sollte festgelegt werden, welche Belange des Bodenschutzes in welcher Form in Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht werden müssen. Dazu haben bereits Abstimmungsgespräche zwischen MURL, LUA, LÖBF, den Landwirtschaftskammern und dem GLA stattgefunden (siehe Anlage).

Ferner weise ich darauf hin, dass nach § 2 BBodSchG der Boden nicht nur die „... natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen...“ oder „... als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte...“, sondern auch vielseitige Nutzungsfunktionen zu erfüllen hat. Deshalb sollte im Entwurf des LBodSchG § 1 Vorsorgegrundsätze Absatz (1) der 3. Satz geändert werden in: **„Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes...“**.

Für vorsorgende Maßnahmen muss das Betretungs- und Untersuchungsrecht eindeutig geregelt werden. Das Betreten fremder Grundstücke zur Erfassung bodenkundlicher und anderer geowissenschaftlicher Daten ist nicht nur Voraussetzung für den Aufbau und die Laufendhaltung des in § 6 (2) des LBodSchG geforderten Fachinformationssystems Bodenkunde, sondern auch Grundlage für die Erfüllung der in § 1 LBodSchG festgelegten Vorsorgegrundsätze. Deshalb darf sich die Erhebung von Bodendaten nicht nur auf den nachsorgenden Bodenschutz beschränken. Ich schlage vor, zur Klarstellung in § 3 (2) des LBodSchG Zeile 10 (nach „Pflanzenproben“) durch **„für den vor- und nachsorgenden Bodenschutz“** zu ergänzen.

Im Text des § 12 Bodenschutzgebiete werden für die Ausweisung von Bodenschutzgebieten ganz unterschiedliche Kriterien genannt. Es handelt sich um

- a) Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen,
- b) Bereiche, wo das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen ist,
- c) Bereiche mit besonders schutzwürdigen Böden (z. B. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Während die Ausweisung von Bodenschutzgebieten für § 12 (1) c), sinnvoll ist, sollten die Punkte a) und b) als Bodenplanungsgebiete ausgegrenzt werden, um die hier erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes (Zustandserfassung, Nutzungsänderung, Gefahrenabwehr) nach einheitlichen Maßstäben festzusetzen. Ich schlage daher vor, dass § 12 die Überschrift **„Bodenplanungs- und Bodenschutzgebiete“** erhält. Folgende textliche Veränderungen wären danach erforderlich:

§ 12 (1) S. 20 Zeile 6/7/8

Streichung: ... oder die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte...

§ 12 (1) S. 20 Zeile 9

Streichung/Ergänzung: statt „Bodenschutzgebiete“ „Bodenplanungsgebiete“ einfügen

§ 12 (1) S. 21 c)

Streichung: Absatz c)

Ergänzung: „Für Bereiche, in denen flächenhaft besonders schutzwürdige Böden (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) mit besonderer Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte vorkommen, kann die zuständige Behörde Bodenschutzgebiete ausweisen.“

§ 12 (2) S. 21 letzter Absatz

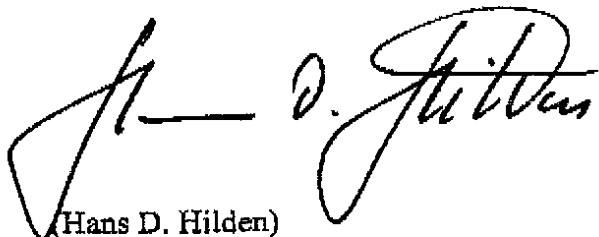
Ergänzung: „Die räumlichen Grenzen des Bodenplanungs- oder Bodenschutzgebietes sind in ...“

§ 12 (9) S. 23 1. Satz

Ergänzung: ... einer Bodenplanungs- oder Bodenschutzgebietsverordnung...

Ich bitte, die Vorschläge des Geologischen Landesamtes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans D. Hilden)

Vorrangige Auswertungen zu den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG

Ziele	Boden- funktio- n	Auswertungskriterien	Anwendungsbereiche
A. Schutz vor Flächenbeanspruchung			
1. Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten	1 a	Sehr nasse Standorte: Moorböden, Grundwasserböden, Staunäseböden; sehr trockene Standorte: tiefgründige Sand- und Schuttböden, flachgründige Felsböden, extrem nährstoffarme und -reiche Böden	GEP Bauleitplanung, bodenrelevante Fachplanungen, Bodenschutzgebiete
2. Erhaltung von Böden mit hoher Wasseraufnahme und Wasserspeicherung (Abflussverzögerung, Grundwasserneubildung) als Regulator für den natürlichen Wasserhaushalt der Landschaft	1 b	Mittlere jährliche Sickerwasserrate, Eignung für dezentrale Regenwasserversickerung	GEP, Bauleitplanung, bodenrelevante Fachplanungen, Wasserwirtschaft
3. Erhaltung von Böden mit hohen Puffereigenschaften, deren Säureneutralisationskapazität oder Bindungsstärke für Schwermetalle oder organische Schadstoffe (sorbierte Stoffe) hoch ist	1 c	Kationenaustauschkapazität, Bindungsvermögen für Schwermetalle und organische Schadstoffe	(GEP), (Bauleitplanung), bodenrelevante Fachplanungen, Grundwasserschutz, Bodenbelastungskarte
4. Erhaltung von Böden mit hohem Stoffrückhaltevermögen (gelöste Stoffe)	1 c	Mittlere jährliche Austauschhäufigkeit des pflanzenverfügbaren Bodenwassers, Gesamt-Filterwirkung	(GEP) (Bauleitplanung), bodenrelevante Fachplanungen, Grundwasserschutz
5. Erhaltung von regionaltypischen und/oder besonders seltenen Böden	2	Tschernosem(relikt)e, Böden aus Quell- und Sinterkalken, Mudden oder Wiesenmergel, Vulkaniten, terärem oder kreidezeitlichem Lockergestein; Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden	GEP, Bauleitplanung, bodenrelevante Fachplanungen, Bodenschutzgebiete
6. Erhaltung von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft	3 c	Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit (meist Parabraunerden und Braunaueböden)	GEP, Bauleitplanung, Bodenschutzgebiete
B. Schutz vor Übernutzung und überhöhten Stoffeinträgen			
1. Schutz von erosionsgefährdeten/verschlammungsgefährdeten Böden	1 a, 1 b, 1 c, 3 c	Erosionsgefährdung (Bodenabtrag), Verschlammungsneigung	Beratung nach § 17 BBodSchG, EG- Förderprogramm, Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, Landschaftsplan
2. Schutz von verdichtungsgefährdeten Böden	1 a, 1 b, 1 c, 3 c	Mechanische Belastbarkeit (Bodenverdichtung)	Beratung nach § 17 BBodSchG
3. Schutz von Böden mit geringen Puffereigenschaften, deren Säureneutralisationskapazität oder Bindungsstärke für Schwermetalle oder organische Schadstoffe (sorbierte Stoffe) gefährdet ist	1 c	Kationenaustauschkapazität, Bindungsvermögen für Schwermetalle und organische Schadstoffe	Beratung nach § 17 BBodSchG, Programm zur Bodenschutzkalkung im Wald, Bodenschutzgebiete, Bodenbelastungskarte
4. Schutz von Böden mit geringem Stoffrückhaltevermögen (gelöste Stoffe)	1 c	Mittlere jährliche Austauschhäufigkeit des pflanzenverfügbaren Bodenwassers, Gesamt-Filterwirkung	Beratung nach § 17 BBodSchG, Grundwasserschutz

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG:

- 1 a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- 1 b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- 1 c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- 2) Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- 3 c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung